

GEMEINDE SCHLANGENBAD

ÄNDERUNG FNP OT GEORGENBORN Solarpark Lochmühle

UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN DER
BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT § 3 (2) BauGB

22.08.2024



An

Planungsbüro Hendel + Partner
Friedrich-Bergius-Straße 9
65203 Wiesbaden
post@hendelundpartner.de
0611 300123

&

Gemeinde Schlangenbad
Bürgermeister Marco Eyring
Rheingauer Str. 23
65388 Schlangenbad
gemeinde@schlangenbad.de
06129 48-0

Einwendungen im Rahmen der Offenlage eines Bebauungsplanentwurfs (August 2024)

Vorgang VL-609 Bauleitplanung der Gemeinde Schlangenbad; Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Lochmühle“ (Gemarkung Georgenborn)

Wir sind gemeinschaftliche Eigentümer der Parzellen Flur 8 Flurstück 93/1, 93/3, 93/5, 93/13 der Gemarkung Schlangenbad. Unsere Grundstücke grenzen unmittelbar an das Plangebiet an. Die konkrete Lage der Parzellen lässt sich wie folgt erkennen (in rot):



Abbildung 1: Plangebiet mit Parzellen markiert in rot

Wir sind also durch den vorgesehenen Bebauungsplan als direkte Anlieger ganz massiv von dem Vorhaben betroffen und stehen diesem vor allem wegen der aus unserer Sicht drohenden Beeinträchtigungen für die Nutzung unseres Grundstückes kritisch gegenüber und finden unsere Einwendungen immer noch nicht ausreichend in den neuen Entwürfen für den Flächennutzungsplan und Bebauungsplan berücksichtigt.

Im Einzelnen tragen wir folgende Einwendungen im Rahmen der Offenlage vor:

Flächennutzungsplan Änderungsentwurf (NEG-3461_FNP_Entwurf.pdf)

1. Auswirkungen auf das Landschaftsbild

So nicht korrekt, zum einen besteht das Straßenbegleitgrün hauptsächlich aus Laubbäumen und Sträuchern, wodurch es im Frühjahr und Winter zu Blendwirkungen auf den Straßenverkehr kommen kann und zum anderen ist das unmittelbar angrenzende Nachbargrundstück (Nonnenwaldweg 2) nicht waldartig eingegrünt. Ich verweise auf die Bilder eingereicht zur Einwendung im März (Einspruch „20240322_Einwendungen_Bauvorhaben_VL_609_Lochmühle_ [redacted] final.pdf“). Dadurch wird es zu Blendwirkungen auf dem Nachbargrundstück kommen und die Lärmbelastung bei Niederschlägen wird beträchtlich sein. Eine großräumige Begrünung auf der geplanten Fläche unterhalb des Nachbargrundstücks müsste geschaffen werden und der Abstand zur Grundstücksgrenze auf mindestens 50 m vergrößert werden.

GEMEINDE SCHLANGENBAD Seite 7
Flächennutzungsplan § 6 BauGB – Änderung Sonderbaufläche Solarpark

1.5 AUSWIRKUNGEN AUF DAS LANDSCHAFTSBILD

Die Hanglage des Plangebietes ist minimal von der Bundesstraße aus in einem ca. 50 m langen Teilbereich einsehbar. Da hier jedoch das Gelände erhöht liegt und weitgehend von Straßenbegleitgrün verdeckt ist, wird keine Blendwirkung durch Fahrzeuge für die Bundesstraße bzw. tiefer gelegenen Siedlungsbereiche erzeugt. Der Siedlungsrand von Georgenborn ist vorwiegend mit einem waldartig entwickelten Gehölzrand eingegrünt bzw. hat breite, hohe Gehölzstrukturen auf dem eigenen Grundstück, wie das unmittelbar angrenzende Privatgrundstück. Lediglich teilweise von den Nachbargrundstücken sowie auf dem Wirtschafts- / Wanderweg sind Blickbezüge gegeben. Diese können durch vereinzelte Baumpflanzungen und farbangepasste Eindeckung minimiert werden.

2. Umweltbericht

2.a) Beschreibung /Bestandsaufnahme

Nicht korrekt! Die Wohnbebauung der Gemeinde Georgenborn befindet sich östlich von der Planungsfläche nicht westlich. Die Waldfläche nördlich und südöstlich trennt nicht komplett die Planfläche von der Wohnbebauung. Im Gegenteil - Teile der Wohnbebauung grenzen direkt an die Planfläche an (Nonnenwaldweg 2)!

2.	BESCHREIBUNG + BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN
2.a)	Bestandsaufnahme Die Planungsfäche befindet sich südlich der Gemeinde Schlangenbad. Westlich befindet sich die Wohnbebauung des Schlangensbader Ortes Georgenborn. Nördlich und südlich des Geltungsbereichs befinden sich <u>Waldflächen</u> . Diese <u>trennen sich auch entlang der westlichen Ortsgrenzen</u> von dem Plangebiet. Die Planungsfäche von dem <u>angrenzenden Wohngebiet</u> Westlich grenzt die B 300 an die Planungsfäche an, darüber befinden sich die <u>Gewerbetächen der „Stift TechnoVogel“</u> , welche als Vorhabensträger für die Entwicklung des Solarparks verantwortlich zeichnet. Die Fläche stellt sich aktuell als eine <u>Wiesenfläche</u> dar. Durch die Planungsfäche bzw. südlich entlang des Geltungsbereichs verlaufen <u>Strom- und Gasleitungen</u> sowie ein <u>Abwasserkanal</u> .

Umweltmerkmale Schutzgut Klima/Luft

Oberflächen von Solarzellen erhitzen sich auf bis zu 70 °C, welches bei solch einer großen Fläche natürlich zu einer Erhöhung der Temperatur der Planungsfläche führt und damit nicht nur Einfluss auf das Wohngebiet, sondern auch auf Pflanzen und Tiere haben wird.

Schutzgut Klima/Luft
Die Wissenschaftler fungiert zwar als Kaltluftentlastungsgebiet und aufgrund seiner Hanglage auch als abflussgebiet, jedoch stellt die PV-Anlage mit ihrer Aufwindbildung keine Kaltluftbarriere dar. Die gegenüber der jetzigen Nutzung zu erwartende, sehr geringe Überwärmung durch die Moduloberfläche ist allenfalls von geringer Erheblichkeit, zumal die Module im Gegensatz zu Baukörpern die Wärme nicht speichern. Zudem wird an anderer Stelle die Energieerzeugung mittels Verbrennung (Wärmeerzeugung) gemindert.

Umweltmerkmale Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Planungsgebiet ist nicht artenarm und der Artenprüfbericht scheint nicht vollständig zu sein oder nicht richtig durchgeführt worden zu sein. Allein in den letzten drei Monaten haben wir zahlreiche Sichtungen von Äskulapnattern, Ringelnattern, Salamandern, etc. im und am Planungsgebiet an die Naturschutzbehörden weitergegeben.

Eine weitere Frage, die aufkommt ist wie die volle Leistung der Module garantiert werden kann, wenn Reinigungsmittel etc. im Heilwasserschutz Gebiet nicht erlaubt sind?

Schutzgut Tiere und Pflanzen
Der Schutz von Tieren und Pflanzen wird im Landschaftsplan zum Bebauungsplan und den entsprechenden Festsetzungen dokumentiert. Als potenzieller Lebensraum auf der derzeit als extensiv, artenarm ausgeprägten Mähweide wird durch Entwicklungsmaßnahmen und Laubhochstammplantagen langfristig eine Aufwertung erwartet.
Der Anteil höherwertiger Biotopstrukturen ist derzeit vorwiegend im Gehölzrand zu finden, dieser wird vollständig erhalten.
Die Auswirkungen des Bebauungsplans auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sollen durch folgende Maßnahmen, die alle Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden, kompensiert bzw. in diesem Fall aufgewertet werden:
- Naturnah zu entwickelndes Grünland, mit maximal 2-schüriger Mahd oder extensiver Schafbeweidung.
- Anlage von Saumstreifen zwischen freier Landschaft und Gehölzhecken von mind. 0,5 m Breite.
- Erhaltung vorhandener Gehölze und Pflanzung von 12 Laubhochstämmen aus autochthonen standortgerechten, einheimischen Gehölzen (Gebietseigene Gehölze des Vorkommensgebietes 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“).
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngern ist im gesamten Geltungsbereich ebenso unzulässig wie der Einsatz von Chemikalien zur Pflege der Module und Modultische.

b) Erhaltungsziele

Auch diese Ausführung ist nicht korrekt. Südlich der Planungsfläche befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop „Kleiner Schluchtwald“ (Biotop Nr.778, 723) und süd-westlich befindet sich der gesetzlich geschützte Biotopenkomplex „Wald an einem Felsen südöstlich von Schlangenbad“ (Biotopkomplex Nr. 35). Diese Lage und die Vorkommen der Äskulapnatter auf und neben der Planungsfläche machen sie zu einer Potentialfläche für den Artenschutz nach EuGH. (siehe auch EuGH Verfahren „Feldhamster II“)

b) Erhaltungsziele + Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)
Natura 2000-Gebiete oder andere natur- oder artenschutzrechtlich geschützte Gebiete sind nicht betroffen und auch nicht in näher Nachbarschaft. Die Fläche befindet sich innerhalb des Naturparks Rhein-Taunus. Für Bau und Betrieb werden entsprechende Festsetzungen getroffen. Insgesamt sind somit durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete, andere Naturschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope zu erwarten.

c) Auswirkungen auf den Menschen

Für die direkten Anwohner wird es zu Belastungen durch Blendwirkungen, erhöhte Temperaturen und ein erhöhter Lärmpegel während Niederschläge kommen, welche nicht richtig berücksichtigt worden sind.

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt:
Schutzgut Mensch/Erhölung
Mögliche visuelle Beeinträchtigungen durch neue Baukörper werden durch Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude sowie zur Begrünung und Bepflanzung der Flächen insbesondere auch mit Gehölzen kompensiert. Das Gebiet wird durchgrünt mit naturnah entwickelten Grünlandflächen und zusätzlichen Laubhochstammplantagen am oberen und seitlichen Rand der Module.
Weiterhin sollen alle Fußwegeverbindungen und ausgewiesene Wanderwege, die zur Naherholung dienen, erhalten bleiben und auch während der Bauphase sicher benutzbar sein.
Unvermeidbare Belastungen des Schutzgutes Mensch ergeben sich aus dem Bebauungsplan nicht.

e) Emissionen

Durch fehlende Begrünung wird es zu erheblichen Blendbelastungen der direkten Anwohner, des Straßenverkehrs und der Spaziergänger kommen. Insbesondere hat sich seit dem ersten Blendgutachten die Vegetation erheblich verändert, große Bäume sind durch Sturmschäden und Schneebruch nicht mehr vorhanden.

e) Vermeidung von Emissionen:
Lärm- oder Geruchsemissionen gehen von Photovoltaikanlagen nicht aus.
Weitergehende Emissionen (Reflektion, Erwärmung, Strahlung) werden durch die getroffenen Festsetzungen auf der Ebene der Bebauungsplanung nach derzeitigem Kenntnisstand als nicht nachhaltig und unerheblich gewertet.

2.b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung

Die Prognose hat keinerlei Faktenbasis. Weder gibt es Studien zu dem Einfluss von Solarparks auf die Äskulapnatter noch gibt es vergleichbare Projekte in Deutschland, welche direkt an Wohngebiet gebaut werden. Mit diesem Vorhaben spielt man mit dem Schutzgut „Äskulapnatter“ und der Gesundheit der Anwohner und der Verkehrsteilnehmer auf der B260.

2. b) Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
Mit der Planung sind die vorgemerkt ermittelten, nicht erheblichen Umweltbeeinträchtigungen verbunden. Die auf der Ebene der Bebauungsplanung aufgenommenen Festsetzungen führen bei Umsetzung der Planung zu einer Verminderung der Beeinträchtigungen der zuvor genannten Schutzgüter. Bei einzelnen Schutzgütern wie Pflanzen und Tieren können auch Verbesserungen gegenüber dem Ausgangszustand erreicht werden.

Bebauungsplan Entwurf (BT-3461-Entwurf_Offenlage.pdf)

1.2 Umgebung, Flächennutzung

Wieder nicht korrekt. Die Wohnbebauung der Gemeinde Georgenborn befindet sich östlich von der Planungsfläche nicht westlich. Die Waldfläche im nördlich und südöstlich trennt nicht komplett die Planfläche von der Wohnbebauung. Im Gegenteil Teile der Wohnbebauung grenzen direkt an die Planfläche an!

1.2 UMGEBUNG, FLÄCHENNUTZUNG

Die Planungsfäche befindet sich südlich der Gemeinde Schlangenbad. Westlich befindet sich Wohnbebauung des Schlangenbader Ortsteils Georgenborn. Nördlich und südlich des Geltungsbereichs befinden sich Waldflächen. Diese ziehen sich auch entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze und trennen somit die Planungsfäche von dem angrenzenden Wohngebiet. Westlich grenzt die B 260 an die Planungsfäche an, dahinter befinden sich die Gewerbeflächen der „Sixt Technologie“, welche als Vorhabenträger für die Entwicklung des Solarparks verantwortlich zeichnet.

1.3.1 Regionalplan

Oberflächen von Solarzellen erhitzen sich auf bis zu 70 °C, welches bei solch einer großen Fläche von 2,9 ha natürlich zu einer Erhöhung der Temperatur der Planungsfläche führt und damit nicht nur Einfluss auf das Wohngebiet, sondern auch auf Pflanzen und Tiere haben wird. Somit wird es zur Veränderung klimatischer Verhältnisse kommen und auch die Freiraumerholung wird beeinträchtigt werden.

Eine Beeinträchtigung der klimatischen Funktionen der landschaftlichen Flächen durch die Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird nicht erwartet. Der Kaltluftabfluss unter- und oberhalb der Modulreihen bleibt möglich. Die Module speichern keine Wärme, die die nächtliche Überwärmung beeinflusst. Mit der zukünftigen zumindest lückigen Vegetationsdecke und der emissionsfreien

1.4 Städtebauliche Situation

Die Situation ist nicht korrekt beschrieben. Fast der komplette östliche Teil des Plangebietes ist nicht bewaldet und dadurch wird das Plangebiet eben nicht separiert vom Wohnraum. Dazu gerne auch nochmal die Bilder 2+3 in den Einwendungen „20240322_Einwendungen_Bauvorhaben_VL_609_Lochmühle_ final.pdf“ anschauen. Dadurch wieder es zu einer erheblichen Blend- & Geräuschbelastung kommen.

1.4 STÄDTEBAULICHE SITUATION

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs, bei welchen es sich um Wiesenflächen handelt, werden mittels des südlich angrenzenden Weges von der Bevölkerung des Ortsteils Georgenborn zur Naherholung genutzt.

Der Wirtschaftsweg, eine Verlängerung der Straße An der Lochmühle, verläuft am südlichen Teil der Fläche von Westen nach Osten. Südlich davon befindet sich eine weitere Wiesenfläche. Gesamte wird das Gebiet im Norden, Nordosten und Osten außerdem von Waldflächen bzw. einem Waldstreifen. Dadurch ist dieser Teil des Gebiets von der Umgebung separiert. Zudem liegt die Fläche wesentlich niedriger als die Wohnbebauung des Ortsteils Georgenborn, wodurch die Einsehbarkeit der Fläche ebenfalls gemindert wird.

1.10 Blendwirkung

Für das Blendgutachten wurde die falsche Datengrundlage genommen und nicht die reale Vegetation und Bebauung, dadurch war es für die Gutachter gar nicht möglich die Blendbelastung festzustellen. Als Daten wurden Google Earth Pro und Open Street Map verwendet, welche veraltete und zu ungenaue Daten verwenden. Insbesondere hat sich die Vegetation seit dem Blendgutachten (05.04.2023) nochmals erheblich verändert. Durch Sturmschäden und Schneebruch im Sommer 2023 und Winter 23/24 sind viele Bäume im Plangebiet und im Wohngebiet nicht mehr vorhanden, weshalb eine neue Bewertung benötigt wird.

1.11 Schallemission

Auch diese Bewertung ist nicht korrekt. Die Hauptschallemission des Solarparks wird durch Niederschlagsfälle auf den Paneelen verursacht und dies wird auf einer 2,9 ha großen Fläche ohne ausreichenden Abstand extreme Beeinflussungen des Wohngebietes haben – Tags und insbesondere nachts!

2. Umweltbericht

2.1 Rechtlich Bindung

Es ist nicht korrekt. Das Gebiet liegt sehr wohl direkt oder in der Nähe von gesetzlich geschützten Biotopen (Wie man ja auch in der Abbildung erkennen kann). Südlich der Planungsfläche befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop „Kleiner Schluchtwald“ (Biotop Nr.778, 723) und süd-westlich befindet sich der gesetzlich geschützte Biotopenkomplex „Wald an einem Felsen südöstlich von Schlangenbad“ (Biotopkomplex Nr. 35). Diese Lage und die Vorkommen der Äskulapnatter auf und neben der Planungsfläche machen sie zu einer Potentialfläche für den Artenschutz nach EuGH. (siehe auch EuGH Verfahren „Feldhamster II“)

2.1 RECHTLICHE BINDUNGEN

Das Plangebiet liegt nicht in bzw. an Schutzgebieten oder in der Nähe von gesetzlich geschützten Biotopen. Lediglich die außerhalb befindlichen Gehölzflächen sind nach Hess. Biotopkartierung dargestellt. In NATURREG (Stand 28.05.2023) sind keine rechtskräftigen Kompensations- oder Ausgleichsflächen verzeichnet. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturpark Rhein-Taunus. Der Farmänderweg Rheinsieg grenzt am südlichen Rand an den Geltungsbereich und verläuft auf dem vorhandenen Weg von West nach Ost.



Der größte Fehler im Umweltbericht ist die Annahme, dass im Planungsgebiet weder Ringelnatter noch Äskulapnatter anzutreffen sind. (Siehe Seite 17 Artenschutzprüfung-plan B). Allein in den letzten drei Monaten haben wir zahlreiche Sichtungen von Äskulapnattern, Ringelnattern, Salamandern, etc. im und am Planungsgebiet an die Naturschutzbehörden weitergegeben. Die Dokumentation zu den Sichtungen hat Frau Zitzmann von AGAR e.V., welche auch den Nistplatz, der direkt an das Planungsgebiet anschließt, betreut. Dieser Fehler in der Artenschutzprüfung wirft Fragen der Verlässlichkeit des Gesamtberichts auf.

plan 6 024
Schlangenbad, Solarpark Lochmühle - Artenschutzprüfung

spricht das Vorhabenprojekt jedoch lediglich eine untergeordnete Rolle als Lebensraum. Insbesondere eine Nutzung zur Fortpflanzung kann ausgeschlossen werden. Somit ist keine erhebliche bau- oder anlagebedingte Störung für diese Tierart erkennbar, so wird das Anreiz für die Zeit der Baustätigkeit voraussichtlich meiden. Anschließend kann sie über die bewaldete Böschung unterhalb der B260 zwischen den Waldbereichen wechseln.

Relevante und wenig gefährdete Arten sind festzuhalten sind, nicht vom Vorhaben betroffen, die einen Artenschutz im Plangebiet nicht zu erwarten sind. Im Bereich der Mischholzjungwälder wurde die in Hessen gefährdete Fledermaus kartiert. Da die Art bei extensiver Wiesennutzung auch in Solarparks vorkommt [1], entstehen für die Art keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen V1, V2 und A1 sind auch für weitere, möglicherweise vorkommende Tierarten keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

V1 Jahreszeitliche Bauzeitenregelung
Bei Erfordernis sollen Genehmigungen in der vegetationslosen Zeit von 01.11 bis zum 28.09.02 durchgeführt werden. Ist dies nicht möglich, ist eine extensive Rückengestaltung durch eine qualifizierte ökologische Bauleitung erforderlich (siehe auch V3).

V2 Baumschutz

2.2.2 Derzeitige Nutzung

Beschreibung ist wieder falsch. Siehe 1.4 Städtebauliche Situation

2.2.4 Schutzgut Oberflächenwasser und Grundwasser

Auch dies ist nicht korrekt. Im Nordöstlich Teil des Plangebietes enden zwei Bachläufe in die Wiese. Zusätzlich läuft eine Heilquelle, welche auf dem Grundstück Nonnenwaldweg 2 entspringt (eingetragen im Grundbuch) auf das östliche Plangebiet. Siehe dazu auch die Darstellung 7 in den Einwendungen

„20240322_Einwendungen_Bauvorhaben_VL_609_Lochmühle_ [REDACTED]_final.pdf“

2.2.4 Schutzgut Oberflächenwasser und Grundwasser

Oberflächengewässer sind innerhalb des Bearbeitungsgebietes nicht vorhanden.
Nach Bodenvorviewer wird das Gebiet als hydrogeologisch günstig eingestuft.
Das Plangebiet liegt vollständig in einem Heilquellenschutzgebiet / HQS Wiesbaden 414-005, Quantitative Schutzzone B4.

2.2.5 Schutzgut Klima & Luft

Siehe 1.3.1 Regionalplan

2.2.6 Schutzgut Orts- & Landschaftsbild

Auch nicht korrekt. Zum einen besteht das Straßenbegleitgrün hauptsächlich aus Laubbäumen und Sträuchern, wodurch es im Frühjahr und Winter zu Blendwirkungen auf den Straßenverkehr kommen kann und zum anderen ist das unmittelbar angrenzende Nachbargrundstück (Nonnenwaldweg 2) nicht waldartig eingegrünt. Ich verweise auf die Bilder eingereicht zur Einwendung im März („20240322_Einwendungen_Bauvorhaben_VL_609_Lochmühle_ [REDACTED]_final.pdf“). Dadurch wird es zu Blendwirkungen auf dem Nachbargrundstück kommen und die Lärmbelastung bei Niederschlägen wird beträchtlich sein. Eine großräumige Begrünung auf der geplanten Fläche unterhalb des Nachbargrundstücks müsste geschaffen werden und ein Mindestabstand von 50 m.

2.2.7+8 Schutz der Pflanzen & Tiere

Die gesamte Artenschutzprüfung muss in Frage gestellt werden, durch den Fehler der Annahme, dass sich weder Ringelnatter noch Äskulapnatter im Plangebiet aufhalten.

Zum Beispiel wurden auch die „Künstlichen Verstecke“ (KV) für Reptilien gar nicht im Plangebiet oder nur am Rande ausgelegt, wodurch gar keine Schlussfolgerung bzgl. Reptilien getroffen werden kann. Zusätzlich wurden definitiv nicht alle Daten bzgl. der Äskulapnatter berücksichtigt, da auch schon im Jahr 2023 Sichtungen der Ringelnatter, Äskulapnatter, etc. im Plangebiet dokumentiert sind.

Besonders und streng geschützte Amphibien und Reptilien sind nicht vom Vorhaben betroffen, da diese Artengruppen im Plangebiet nicht zu erwarten sind. Im Bereich der Modulbelegungsflächen wurde die in Hessen gefährdete Feldgrille kartiert. Da die Art bei extensiver Wiesenpflege auch in Solarparks vorkommt, entstehen für die Art keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Ebenfalls ist die Markierung der Begrünung für den Nonnenwaldweg 2 veraltet.



2.2.9 Schutzgut Mensch

Für das Blendgutachten wurde die falsche Datengrundlage genommen und nicht die reale Vegetation und Bebauung, dadurch war es für die Gutachter gar nicht möglich die Blendbelastung festzustellen. Als Daten wurden Google Earth Pro und Open Street Map verwendet, welche veraltet und zu ungenau Daten verwendet. Insbesondere hat sich die Vegetation seit dem Blendgutachten (05.04.23) nochmals erheblich verändert. Durch Sturmschäden und Schneebruch im Sommer 2023 und Winter 23/24 sind viele Bäume im Plangebiet und im Wohngebiet nicht mehr vorhanden, weshalb eine neue Bewertung benötigt wird.

Auch ist der geplante Bau unmittelbar zum Wohngebiet nicht akzeptabel. Andere Gemeinden bestehen auf Abstände von mind. 50 m von der Wohngebietsgrenze.

Zusammenfassende Bewertung

Falsch! Es finden sich im und außerhalb des Gebiets Reptilien z.B. Äskulapnatter und ihre Brutnester.

=> Die Auswertung der Landschaftspotenziale zeigt, dass das Plangebiet in seiner Gesamtheit für den Naturhaushalt von mittlerer Bedeutung ist.

2.2.13 Vermeidung von Emissionen sowie der Sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Siehe Kommentar zu 2.2.6

2.5 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Dies ist nicht richtig. Fledermäuse können durch das polarisiert reflektierte Licht beeinflusst werden, sodass die Paneelen wie eine Wasseroberfläche wirkt, wo sich ihre Beute normalerweise aufhält.

Artenschutzrechtliche Belange: Die im Artenschutzgutachten erfassten Vogelarten sind vom Vorhaben anlagebedingt nicht erheblich betroffen, wenn erforderliche Fällungen in der Zeit von November bis Februar durchgeführt werden. Bezüglich zu erwartender bau- bedingter Lärmemissionen gelten diese Vogelarten nicht als besonders störungsempfindlich.
Streng geschützte Eulen und Greifvögel haben im Baubereich keine Niststätten und sind weder bau- noch anlagebedingt vom Vorhaben betroffen.
Streng geschützte Säugeltiere sind vom Vorhaben baubedingt nicht betroffen.
Die Bechsteinfledermaus nutzt den Bau- und Untersuchungsbereich möglicherweise als Jagdgebiet, wird aber voraussichtlich durch die Errichtung des Solarparks nicht erheblich gestört. Mögliche Quartierstätten finden sich im Baumfeld aller Voraussicht nach nicht. Die Wildkatze könnte das Gebiet sporadisch als Teil ihres Jagdgebietes durchqueren oder streifen, als Pflanzenfresser nutzt die Vorhabenstätt jedoch lediglich eine interne.

Blendgutachten

2. Anlagenbeschreibung

Die Anlagenparameter sind falsch, wodurch das Blendgutachten massiv beeinflusst wird!
Modulunterkante 1 m und Oberkante 3 m.

Anlagenparameter	Angabe
Größe des Plangebiets	ca. 2,8 ha
Modulausrichtung (Azimut)	200° Süd
Modulunterkante	ca. 80 cm
Moduloberkante	ca. 2,2 m
Modulneigung	15°
Geokoordinaten (Breite, Länge)	50.085294°, 8.113147°

Siehe 1.7 ANLAGENBESCHREIBUNG

Das System hat eine Gesamthöhe von maximal 3 m über dem Gelände. Hierbei ist die Mindesthöhe der Unterkante der Module von 1 m, die eine Schafbeweidung ermöglicht, berücksichtigt.

Für eine Eingangsbestätigung unseres Schreibens wären wir dankbar.

